

# Statistik über die Empfänger/ -innen von Pflegegeldleistungen 2017



2017

Erscheinungsfolge: zweijährlich  
Erschienen am 27/01/2020

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- *Grundgesamtheit*: Träger der Pflegeversicherung, private Versicherungsunternehmen.
  - *Erhebungseinheiten*: Die Grundgesamtheit liefert Daten über Leistungsempfänger/ -innen im Sinn des SGB XI.
  - *Räumliche Abdeckung*: Deutschland bis Kreise/kreisfreie Städte.
  - *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: Stichtagserhebung zum 31. Dezember.
  - *Periodizität*: Zweijährlich.
  - *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen*: Pflegestatistik-Verordnung in Verbindung mit § 109 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI).
  - *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.
  - *Qualitätsmanagement*: Im Rahmen der Statistik finden inhaltliche und formale Prüfungen statt.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- *Inhalte der Statistik*: Daten über Empfänger von Pflegegeldleistungen nach §§ 37, 38 SGB XI nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen sowie ab 2017 Teilgruppen der Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1.
  - *Nutzerbedarf*: Die Statistik ist eine wichtige Basis für Planungen zur regionalen Versorgungsstruktur im Pflegebereich sowie für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen zur Pflegeversicherung.
  - *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Hauptnutzer (vor allem Ministerien) lassen sich auf nationaler Ebene durch Mitwirkungen bei Gesetzesänderungen umsetzen.
- 3 Methodik** **Seite 6**
- *Konzept der Datengewinnung*: Die Datenlieferung von den Bundesverbänden erfolgt ausschließlich über Online-Meldeverfahren (eCORE-Verfahren).
  - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die inhaltliche, methodische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt. Die Erhebung wird als zentrale Bundesstatistik vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Der Berichtsweg ist Auskunftgebende/Statistisches Bundesamt/Statistische Ämter der Länder.
  - *Datenaufbereitung*: Das Statistische Bundesamt plausibilisiert die Daten und bereitet die Ergebnisse bis zur Landesebene herunter auf. Die Landesergebnisse werden dem jeweils zuständigen Statistischen Amt des Landes zur Erstellung regional tiefer gegliederter Ergebnisse bereitgestellt.
  - *Beantwortungsaufwand*: Die Statistik nutzt bereits vorhandene Daten der Verbände.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle sind die Ergebnisse von hoher Aussagekraft und Qualität. Die wenigen unplausiblen Daten werden maschinell bereinigt.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- *Aktualität*: Der Stichtag der Erhebung ist der 31. Dezember in ungeraden Jahren. Die Bundesergebnisse werden in der Regel circa 12 Monate später veröffentlicht.
  - *Pünktlichkeit*: Die geplanten Termine wurden bisher eingehalten.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die Definitionen) sind einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.
  - *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Für die Jahre 1999 bis einschließlich 2007 ist die zeitliche Vergleichbarkeit gut gegeben. Bei den Erhebungsjahren ab 2009 sind Änderungen insbesondere aufgrund von rechtlichen Anpassungen der Pflegeversicherung zu beachten.
- 7 Kohärenz** **Seite 9**
- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Aus der Pflegegeldstatistik und den Statistiken über die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen wird eine Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ermittelt.
  - *Input für andere Statistiken*: Daten zu den Pflegebedürftigen fließen auch in die Gesundheitsausgabenrechnung und in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- *Verbreitungswege*: Internet, Pressemitteilungen, Tabellenbände, Jahrbuch, Datenbanken.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- Entfällt.

Seite 11

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Für diese Erhebung sind nach § 5 Absatz 1 Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) die Träger der Pflegeversicherung und die privaten Versicherungsunternehmen auskunftspflichtig.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Träger der Pflegeversicherung und die privaten Versicherungsunternehmen übermitteln Daten über Leistungsempfänger/ -innen (Pflegebedürftige) gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 PflegeStatV.

Im Einzelnen sind das Empfänger/ -innen von Pflegegeldleistungen nach § 37 oder § 38 des SGB XI sowie Empfänger von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des SGB XI, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, und Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1, die keine Leistungen der Pflegeversicherung im Kostenerstattungsverfahren nach § 45b des SGB XI in Anspruch nehmen.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, Bundesländer, Landkreise und kreisfreie Städte (für ausgewählte Merkmale in der Regionaldatenbank). Die Statistischen Landesämter veröffentlichen Daten über die Pflegebedürftigen bis auf Ebene der Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreien Städte.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung über die Empfänger/ -innen von Pflegegeldleistungen erfolgt zum Stichtag des 31. Dezember in ungeraden Jahren.

## 1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1999 findet die Erhebung alle zwei Jahre statt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung - sowie mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Angaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [EuroStat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 6 Absatz 1 PflegeStatV dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Angaben für die einzelnen Träger der Pflegeversicherung, die privaten Versicherungsunternehmen bzw. Kassen werden nur nach vorheriger Abstimmung veröffentlicht, weshalb keine Geheimhaltung notwendig ist.

Im Fokus sind die Daten über die Pflegebedürftigen, so dass keine Geheimhaltung von Einzelangaben auftritt.

Bei regionalisierten Auswertungen sichern die Statistischen Ämter der Länder durch geeignete Verfahren eine Geheimhaltung von Einzelangaben (z. B. Zellsperren).

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung (wie z. B. im Qualitätshandbuch der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder dargelegt) ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Grundsätzlich sichern umfangreiche Prüfungen der erhobenen Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse. Soweit möglich erfolgen diese Prüfungen bereits im Meldeverfahren eCORE. Weitergehende Prüfungen inklusive der maschinellen Korrekturen laufen nach Dateneingang im Statistischen Bundesamt.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Im Rahmen der Statistik über die Pflegegeldleistungen finden im Statistischen Bundesamt umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt. Die Vollzähligkeit der Daten bezogen auf die Pflegebedürftigen wird von den Bundesverbänden geprüft und sichergestellt. Insofern sind die Ergebnisse von hoher Aussagekraft und Qualität. Die Statistik erreicht insgesamt ihre Ziele (siehe auch 4-7). Die Einschränkungen bei der zeitlichen Vergleichbarkeit sind insbesondere Folge von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. von Gesetzesreformen. Die Ergebnisse der Statistik werden gemeinsam mit den Daten der Pflegeeinrichtungsstatistik veröffentlicht, um ein Gesamtbild zu erreichen.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Pflegebedürftigen, die am Jahresende (31.12.) Pflegegeldleistungen erhalten haben. Hierzu gehören:

- Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI,
- Empfänger und Empfängerinnen von Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI,
- Empfänger und Empfängerinnen des Pflegegrades 1 von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI,
- Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, die keine Leistungen der Pflegeversicherung im Kostenerstattungsverfahren nach § 45b des SGB XI in Anspruch nehmen.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Die statistikspezifischen Schlüssel sind der Anlage entnehmbar.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die Definitionen und Abgrenzungen der Statistik beruhen auf dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI). Die Rechtsgrundlage für die Statistik ist § 109 Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit der Pflegestatistikverordnung.

#### **Pflegebedürftige**

Erfasst werden Personen, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Generelle Voraussetzung für die Erfassung als Pflegebedürftige oder Pflegebedürftiger ist die Entscheidung der Pflegekasse beziehungsweise des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5.

Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen (§ 14 Abs. 1 SGB XI).

Im Sinne dieser Legaldefinition wurden die in den Jahren 2013 und 2015 erfassten Personen ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nicht zu den Pflegebedürftigen gerechnet.

Die Träger der Pflegeversicherung und die privaten Versicherungsunternehmen liefern nur die Daten zu den unter 2.1.1 genannten Pflegebedürftigen.

#### **... in Heimen versorgt**

Hier werden die Pflegebedürftigen zugeordnet, die vollstationäre (Dauer-/Kurzzeitpflege) oder teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) durch die nach SGB XI zugelassenen Pflegeheime erhalten. Zu unterscheiden ist bei den Abgrenzungen generell, ob Pflegebedürftige betrachtet werden, die vollstationäre Pflege erhalten, oder die gesamte stationäre Pflege (einschliesslich teilstationärer) betrachtet wird.

Im stationären Bereich werden auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten, für die jedoch noch **keine Zuordnung** zu einem bestimmten Pflegegrad vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung eines Pflegegrades oftmals erst rückwirkend mit einem Zeitverzug von bis zu sechs Monaten erfolgt, ist dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit zu berücksichtigen.

Bei der **teilstationären Pflege** werden die versorgten Pflegebedürftigen erfasst, mit denen am 15.12. ein Vertrag besteht.

Nicht erfasst werden im vollstationären Bereich die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegeleistungen der Hilfe für behinderte Menschen nach § 43a SGB XI.

#### **... zusammen mit/durch ambulante Pflegedienste versorgt**

Hier werden die Pflegebedürftigen erfasst, die von einem nach SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegedienst Pflegesachleistungen (einschl. Kombinationsleistungen oder häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) erhalten. In der Regel erfolgt hierbei auch zusätzliche Pflege durch Angehörige.

#### **... allein durch Angehörige versorgt**

Hier werden die Pflegebedürftigen zugeordnet, die Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 Abs. 1 SGB XI erhalten. (Nicht berücksichtigt werden hier Pflegebedürftige, denen bei Bezug von Kurzzeit- beziehungsweise Verhinderungspflege zusätzlich parallel hälftiges Pflegegeld nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB XI gewährt wird.)

#### **Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz**

Hier wurde 2013 und 2015 erfasst, ob eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI festgestellt wurde. Sie lag vor, wenn aufgrund von demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen Menschen in ihrer Alltagskompetenz auf Dauer erheblich eingeschränkt waren (Rechtsstand der damaligen Erhebungen).

**Hinweis:** Pflegebedürftige die in Heimen oder zusammen mit/durch ambulante Pflegedienste versorgt werden, sind Bestandteil der Erhebung über die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die häusliche Pflege bereitgestellt werden. Da der überwiegende Teil der Pflegebedürftigen Pflegegeldleistungen in Anspruch nimmt, wird diese Erhebung als Ergänzung zur Erhebung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen durchgeführt. Somit kann ein statistisches Gesamtbild über den Bereich der Pflege sichergestellt werden. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XI benötigt.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien (z. B. dem Bundesministerium für Gesundheit) gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Es handelt sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht obliegt den Trägern der Pflegeversicherung und den privaten Versicherungsunternehmen. Es werden bereits dort vorliegende Daten genutzt (Sekundärerhebung).

Die Angaben zur Statistik über die "Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeldleistungen" zum Stichtag 31.12. sind vereinbarungsgemäß von den Bundesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Versicherungsunternehmen an das Statistische Bundesamt bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden. Die gemeldeten Daten sind von den sieben Bundesverbänden bereits auf Vollständigkeit der zu meldenden Pflegekassen bzw. privaten Versicherungsunternehmen geprüft.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Der Berichtsweg ist Auskunftgebende an das Statistisches Bundesamt und dann an die Statistischen Ämter der Länder. Die Angaben werden von allen Auskunftgebenden über ein eCORE-Verfahren an das Statistische Bundesamt (zentrale Durchführung der Erhebung) übermittelt.

Basis für die eCORE-Lieferung ist eine Liefervereinbarung, die genau Inhalt und Aufbau der zu übermittelnden Daten festlegt. Die Liefervereinbarung des Berichtsjahres 2017 einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

Es handelt sich um eine zentrale Statistik. Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept sowie die Vorgaben für Erhebungs- und Aufbereitungswerkzeuge.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Das Statistische Bundesamt führt auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen und maschineller Plausibilisierung durch.

Die Statistischen Ämter der Länder erhalten die plausibilisierten Daten vom Statistischen Bundesamt. Die Aufbereitung wird mit den Ergebnissen der Erhebungen zu den Pflegeeinrichtungen gekoppelt. Die Statistischen Ämter der Länder bereiten die Daten bis auf Landesebene auf. Aus den aggregierten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

Die Tabellierung erfolgt auf Basis eines abgestimmten Tabellenprogramms mit zentral entwickelten Programmen.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Da sich die erhobenen Angaben auf einen gesetzlich vorgegebenen Stichtag beziehen, werden keine Bereinigungsverfahren angewandt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Bei dieser Statistik wird auf bereits vorhandene Datensätze der Verbände zurückgegriffen. Dies reduziert den Beantwortungsaufwand deutlich. Entsprechend den Angaben der öffentlich zugänglichen Datenbank WebSKM beträgt der Aufwand für die Berichtsstellen jährlich circa 5.000 Euro.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Im Rahmen der Statistik über die Pflegegeldleistungen finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt.

Grundsätzlich werden unplausible Angaben mit Hilfe maschineller Bereinigungsverfahren korrigiert. Vom Umfang waren bisher nur wenige Datensätze inhaltlich unplausibel und mussten maschinell korrigiert werden.

Antwortausfälle sind hier nicht gegeben.

Da bestehende zentrale Datenbestände der Pflegekassen genutzt werden, ist die Qualität stark von den internen Prüfungen der Kassen abhängig. Die Qualität der Daten wird im Allgemeinen als gut eingeschätzt – zumal die Meldungen der Pflegekassen auch auf den Statistiken zur sozialen Pflegeversicherung basieren. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, von hoher Aussagekraft und Qualität. Die Datenmeldung der gesetzlichen Pflegekassen sind dabei im Meldesystem der sozialen Pflegeversicherung vereinheitlicht und standardisiert. Die privaten Versicherungsunternehmen haben ein im Detail abweichendes Statistiksystem.

Die Datenqualität ist allerdings – aufgrund der geringeren Prüfmöglichkeiten für die amtliche Statistik – als etwas geringer als im Bereich der Pflegeeinrichtungsstatistik einzuschätzen. Bei den Empfängern von Kombinationsleistungen sind zudem die Prüfmöglichkeiten für die amtliche Statistik, aufgrund der geringeren Fallzahlen und der somit stärkeren relativen Schwankungen, geringer als bei den Pflegegeldempfänger/-innen. Die gleiche Einschränkung betrifft die Untergruppe der Empfänger/-innen von hälftigem Pflegegeld nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB XI. (Zur Erhebung der Leistungen im Pflegegrad 1 im Jahr 2017 siehe 6.2.)

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da die Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen eine Vollerhebung ist, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Die sechs Bundesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Versicherungsunternehmen liefern für die Träger der Pflegeversicherung und die privaten Versicherungsunternehmen die geforderten Daten. Die Verbände sind genau bekannt und stets vollumfänglich auskunftsfähig für den jeweiligen Verband. Daher existieren weder Untererfassungen noch irrelevante Einheiten in der Erhebungsgrundgesamtheit.
- Umgang mit fehlenden Einheiten (Unit-Non-Response): Fehlende Einheiten sind bei der Pflegegeldstatistik nicht gegeben.

- Umgang mit fehlenden Werten (Item-Non-Response): Die gemeldeten Daten sind von den Spitzenorganisationen bereits auf Vollständigkeit der zu meldenden Pflegekassen bzw. privaten Versicherungsunternehmen geprüft.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Statistik werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt und veröffentlicht. Die veröffentlichten Daten sind endgültig, daher ist eine Revision nicht relevant.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Der Stichtag der Erhebung ist der 31. Dezember in ungeraden Kalenderjahren. Die endgültigen Bundesergebnisse werden planmäßig circa 12 Monate später gemeinsam mit den Ergebnissen der Statistik über die Pflegeeinrichtungen veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise etwas früher.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die geplanten Veröffentlichungstermine wurden bisher eingehalten.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die Definitionen) sind in allen Ländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Beim Erhebungskonzept haben sich für die Jahre 1999 bis 2007 nur kleinere Änderungen ergeben. Für die Statistiken der Jahre 1999 bis einschließlich 2009 ist daher die zeitliche Vergleichbarkeit gut gegeben.

Allerdings mussten bei den Erhebungen 1999 und 2001 rund 30.000 bzw. 3% der Pflegegeldempfänger wegen eines fehlenden Regionalmerkmals (Postleitzahl des Wohnorts) per Zufall regional verteilt werden. Die fehlenden Postleitzahlen traten vor allem (20.000 Fälle) bei der Gruppe der unter 20-jährigen Pflegebedürftigen auf. Die Postleitzahlen wurden durch einen Programmfehler einer Pflegekasse gelöscht.

Für die Pflegegeldstatistik 2009 ist die zeitliche Vergleichbarkeit ebenfalls gegeben. Ab dieser Erhebung ist bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen (siehe auch 7.1) allerdings zu beachten, dass die teilstationär Versorgten nicht mehr einbezogen werden. Diese erhalten – vor allem seit der Reform der Pflegeversicherung im Sommer 2008 – in der Regel parallel auch Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen und werden somit bereits dort als Leistungsempfänger gezählt. Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, werden deshalb die Empfänger teilstationärer Pflege nur nachrichtlich ausgewiesen (Eine Ausnahme sind ab 2017 die teilstationär versorgten Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1. Diese erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt.). Die zeitliche Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ab 2009 mit den vorherigen Erhebungen ist durch diese Veränderung etwas eingeschränkt. Der Dämpfungseffekt für die Veränderungsrate wird bundesweit auf einen Prozentpunkt geschätzt. Die Darstellung ist auch dem Bericht zur Pflegestatistik 2009 entnehmbar.

Vergleiche mit Statistiken des Bundesministeriums für Gesundheit über die durchschnittlich im Jahr erfassten Leistungstage in der sozialen Pflegeversicherung deuten darauf hin, dass der Anstieg 2011 gegenüber 2009 im bundesweiten Mittel für die reinen Pflegegeldempfänger/ -innen um bis zu 9 Prozentpunkte überzeichnet sein kann. Somit wäre der Anstieg bei den Pflegebedürftigen insgesamt um bis zu 4 Prozentpunkte zu hoch. Eine regionalisierte Beschreibung des zu Grunde liegenden Effekts ist dabei nicht möglich. Diese Thematik ist auch im Bericht zur Pflegestatistik 2011 kurz dargestellt.

Zum Berichtsjahr 2013 wurden Personen ohne Pflegestufe mit festgestellter erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI zusätzlich erfasst. Diese wurden nur nachrichtlich ausgewiesen, damit die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen und deren Untergliederungen mit den Vorjahren vergleichbar ist. Eine Erfassung der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz erfolgte aufgrund der Änderungen des Leistungsrechts nur bis 2015.

Seit 2013 wird bei Bezug von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege zusätzlich parallel häftiges Pflegegeld nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB XI gewährt. Bei Vorjahresvergleichen der Bezieher von Pflegegeld nach § 37 Absatz 1 wird diese neue Gruppe von Leistungsbeziehern nicht berücksichtigt, um so eine grundsätzliche systematische Vergleichbarkeit mit den Pflegegeldleistungen vor 2013 zu ermöglichen. Zudem wird diese Gruppe mit häftigen Leistungen nicht aufaddiert, wenn die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ermittelt wird. Ansonsten würden systematisch Doppelerfassungen entstehen, da Personen mit häftigen Leistungen bei Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege in der Regel bereits von den betroffenen stationären bzw. ambulanten Einrichtungen gemeldet werden.



Ursächlich für die Änderungen 2013 waren das Pflegeneuausrichtungsgesetz und Änderungen der Pflegestatistikverordnung.

In der Pflegestatistik 2017 erfolgten Änderungen im Zuge der Reformen der Pflegeversicherung insbesondere durch das zweite Pflegestärkungsgesetz und der Anpassungen der Pflegestatistikverordnung. Ziel war es vor allem, die Erhebung an den geänderten Pflegebedürftigkeitsbegriff anzupassen (siehe auch Bericht zur Pflegestatistik 2017).

*Bei den Pflegebedürftigen:*

- Der Begriff der Pflegestufen (I-III) wird in Folge der Gesetzesänderungen durch Pflegegrade (1 bis 5) ersetzt.
- Aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erfolgt keine Erfassung mehr der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz bzw. der Personen ohne Pflegestufe aber mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz.

*Erfassung des Pflegegrades 1 in der Pflegegeldstatistik 2017:*

Entsprechend des gesetzlichen Rahmens sollten in der Pflegestatistik ab 2017 auch Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 erfasst werden, die zum Stichtag keine Leistungen der ambulanten Pflegedienste oder Pflegeheime bzw. ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten. Die Durchführung der Erhebung 2017 hat jedoch gezeigt, dass diese Angaben von den Pflegekassen nicht so systematisch verbucht wurden, um sie für die Pflegestatistik nutzen zu können. Es liegen daher im Rahmen der Pflegestatistik 2017 für diese beiden Teilgruppen keine verwertbaren Daten vor (Diese Teilgruppen erhalten aufgrund des im Pflegegrad 1 systematisch abweichenden Leistungsrechts (siehe auch § 28a SGB XI) zudem kein Pflegegeld.). Diese Daten gehen entsprechend nicht in die Auswertungen ein. Es wird versucht bei zukünftigen Erhebungen die Datenlage in diesem Bereich zu verbessern.

Die Pflegestatistik weist für die Erhebung 2017 einen deutlichen Anstieg bei den Pflegebedürftigen insgesamt aus. Da die beiden dargestellten Teilgruppen in der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen nicht berücksichtigt werden, wird der Anstieg etwas unterschätzt. Diese beiden Gruppen können zusammen - grob geschätzt - circa 100.000 Pflegebedürftige umfassen. Eine Regionalisierung des Effektes ist nicht möglich.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Aus der Statistik über die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und der Pflegegeldstatistik wird eine Gesamtzahl der Pflegebedürftigen in Deutschland ermittelt. In Bezug auf die Erfassung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen und der Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen aus der Pflegeversicherung sind einige methodische Besonderheiten zu beachten (zur zeitlichen Vergleichbarkeit siehe auch 6.2).

*Zahl der Pflegebedürftigen - Unterschiede zu den Ergebnissen der sozialen und privaten Pflegeversicherung:*

Über die Anzahl der Pflegebedürftigen nach dem SGB XI liegen neben den Daten der amtlichen Pflegestatistik auch Daten der sozialen Pflegeversicherung (SPV) sowie der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) vor. Nimmt man die Stichtagsdaten zum Jahresende 2017 der SPV und der PPV, so weisen sie zusammen rund 3,5 Millionen Pflegebedürftige aus. Die Anzahl der Pflegebedürftigen in der Pflegestatistik 2017 beträgt 3,4 Millionen.

Die grundsätzlichen methodischen Unterschiede der Statistiken wurden in früheren Berichten zur Pflegestatistik beschrieben. Ausführlicher zuletzt in dem Bericht "Pflegestatistik 2009: Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung - Deutschlandergebnisse".

Die Statistiken sind mit unterschiedlichen Zielsetzungen und auch mit unterschiedlichen Berichtswegen konzipiert. Die Pflegestatistik der Statistischen Ämter dient insbesondere dazu, die Situation in den Heimen und Diensten - auch auf regionaler Ebene - zu beschreiben. Die unterschiedlichen Ziele und Berichtswegen führen im Detail zu unterschiedlichen Niveauangaben in den Statistiken. Bei Analysen empfiehlt es sich natürlich, die Statistiken jeweils getrennt zu betrachten.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Statistikinterne Inkonsistenzen sind nicht gegeben, die Erhebung ist intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Daten zu den Pflegebedürftigen werden auch für Schätzungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Gesundheitsausgabenrechnung genutzt.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Die erste Veröffentlichung der Bundesergebnisse erfolgt üblicherweise im Rahmen einer Pressemitteilung zu den Pflegestatistiken.

Die Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter "Presse & Service, Presse".

"3,4 Millionen Pflegebedürftige zum Jahresende 2017". Wiesbaden, 18. Dezember 2018.

## Veröffentlichungen

Ergebnisse zur Pflegestatistik stehen im Internetangebot unter den unten aufgeführten Pfaden kostenfrei zur Verfügung. Zudem können wir weitere **Standardtabellen** auf Bundesebene kostenlos zur Verfügung stellen. Ergebnisse in tiefer regionaler Gliederung (z. B. Kreise und Regierungsbezirke) bietet das jeweilige Statistische Landesamt:

· Tabellen mit Eckdaten und Grafiken:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege>

· Berichte über die Pflegestatistiken (1999 bis 2017):

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Pflege/PflegeDeutschlandergebnisse.html>

· Gemeinsame Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes mit **Kreisergebnissen** für die Erhebungen 2003, 2005, 2007, 2009 und 2011:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Publikationen/Downloads-Pflege/pflege-kreisvergleich>

## Kontaktinformation:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Gesundheit/Soziales (H 106)

53029 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 99 / 643 81 21

Fax: +49 (0) 228 99 / 643 89 94

E-Mail: [pflege@destatis.de](mailto:pflege@destatis.de)

## Online-Datenbank

- <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

GENESIS-Online ist die Haupt-Datenbank des Statistischen Bundesamtes. Sie enthält ein breites Themenspektrum fachlich tief gegliederter Ergebnisse der amtlichen Statistik. Zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten (z. B. das Zusammenstellen und Speichern individueller Tabellen) stehen registrierten Kunden kostenfrei zur Verfügung: Mit dem [GENESIS-Webservice](#) bieten wir Ihnen eine API-Programmierschnittstelle zur automatisierten Verarbeitung unserer Datenbankinhalte.

- <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online>

Die Regionaldatenbank Deutschland wird gemeinsam von Bund und Ländern betrieben. Sie enthält regional tief gegliederte Jahresergebnisse der amtlichen Statistik. Die regionale Gliederung reicht bis zu den Gemeinden. Sie enthält Informationen zu einigen zentralen Merkmalen der Pflegestatistik bis auf Kreisebene.

- <http://www.gbebund.de>

Die Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE) informiert über die gesundheitliche Lage und die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung in Deutschland. Sie wird betrieben vom Robert Koch-Institut und dem Statistischen Bundesamt. Hier sind ausführlichere Angaben der Pflegestatistik zum Teil bis auf Länderebene vorhanden.

## Zugang zu Mikrodaten

Das Forschungsdatenzentrum ermöglicht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern den Zugang zu amtlichen Mikrodaten, auch aus der Pflegestatistik. Dies geschieht einerseits über den Abruf standardisierter Scientific Use Files und andererseits mittels Gastwissenschaftlerarbeitsplätzen an den Standorten Wiesbaden, Bonn, Berlin und Frankfurt am Main. Außerdem stellt das Forschungsdatenzentrum Public Use Files und Campus Files zur Verfügung. Die Nutzung mittels Ferndatenzugriff ist ebenfalls möglich.

<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de>

## Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Liefervereinbarung zum eCORE-Verfahren (Stand: Berichtsjahr 2017) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

Die grundsätzliche Methodik der Pflegestatistiken wurde beschrieben in: Pfaff, Heiko (2000): Einführung der Pflegestatistik, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 7, Seite 516 - 519.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Terminankündigung erfolgt in der Vorwoche der Veröffentlichung in der Wochenvorschau.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Veröffentlichung erfolgt 2-jährlich über die oben genannten Wege und Formate. Die Daten stehen allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zeitgleich zur Verfügung.

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.

# Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen

**Liefervereinbarungen für Datenlieferungen  
im XML-Format DatML/RAW  
(Teil des XÖV-zertifizierten Standards XStatistik)**

Statistik: 0162 EVAS- 22421 Gültig ab Jahr 2017 Version: 1  
Nr.: BZR:

Periodizität: 2-jährlich

Lieferfristen: bis zum 31. März des Berichtsjahres

Status: vorläufig

Stand: 09/2017

Kontakt: eSTATISTIK.core@destatis.de

Erhebungsbeschreibung: EB\_EVAS\_22421

© Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Deutschland

---

## Inhalt

1	Änderungsverlauf .....	3
1.1	Übersicht der Versionen .....	3
1.2	Änderungen zum vorhergehenden Gültigkeitsbeginn.....	3
2	Dokumentation .....	4
3	Was ist eSTATISTIK.core? .....	5
4	Glossar .....	6
5	Struktur von Datenlieferungen .....	7
5.1	Datenlieferung und Meldung .....	7
5.2	Nachrichten, Segmente und Datensegmente .....	8
6	Angaben zur Datenlieferung .....	9
6.1	Zeichenkodierung.....	9
6.2	Kennzeichnung als Testlieferung.....	9
6.3	Informationen zur Erstellung der Datenlieferung .....	9
6.4	Absender .....	10
6.5	Empfänger.....	10
7	Empfangsbestätigung.....	10
7.1	Eingangsstempel.....	10
7.2	Prüfprotokoll .....	11
8	Angaben zur Meldung .....	11
8.1	Auskunftgebender .....	11
8.2	Berichtsempfänger .....	12
8.3	Erhebungsinformationen.....	12
9	Vorgaben zu den statistischen Werten .....	13
9.1	Hilfsmerkmale .....	15
9.2	Datensegmente und Datensätze .....	16
9.3	Merkmale .....	16
9.4	Merkmalsgruppen .....	18

# 1 Änderungsverlauf

## 1.1 Übersicht der Versionen

Version	Datum	Autor/Amt/Tel.-Nr.	Änderung
1	13.09.2017	Hagemann 0611 752392	Neuerstellung

## 1.2 Änderungen zum vorhergehenden Gültigkeitsbeginn

### Allgemeine Bemerkungen

--

### Datensätze

Name	Änderungen

### Hilfsmerkmale

Name	Änderungen

### Merkmale

Name	Änderungen

### Merkmalsgruppen

Name	Änderungen

## 2 Dokumentation

### An wen richtet sich dieses Dokument?

Diese Liefervereinbarung richtet sich an IT-Fachkräfte bei Softwareanbietern oder Auskunftgebenden, sowie an alle Verfahrensbetreiber, die DatML/RAW erstellen bzw. verarbeiten. Sie enthält die Vorgaben, ein Statistikmodul als Programmkomponente zur Erzeugung und Übermittlung von Datenlieferungen an die amtliche Statistik im XML-Standardformat DatML/RAW zu erstellen und in Softwareprodukte zu integrieren.

### Was beinhaltet dieses Dokument und was nicht?

In der vorliegenden Liefervereinbarung finden Sie die verbindlichen Vorgaben für eine Datenlieferung zur genannten Erhebung. Außerdem sind die wichtigsten Konventionen der erforderlichen Angaben für DatML/RAW dargestellt.

Die gesamte Spezifikation des DatML/RAW-Schemas, das Teil des XÖV-zertifizierten Nachrichtenformats XStatistik ist, entnehmen Sie bitte [\[SPEZ\]](#). Sie benötigen außerdem zu jeder Erhebung eine Erhebungsbeschreibung im Format DatML/SDF (s. [\[SDF\]](#)). Sie ist die formale, maschinell auswertbare Form der Liefervereinbarung im XML-Format.

### Wo finde ich die aktuelle Version dieses Dokuments?

Diese Liefervereinbarung ist stets öffentlich zugänglich in der [Öffentlichen Erhebungsdatenbank des Bundes und der Länder](#). Über die Eingabe der Bezeichnung der Erhebung in die Suchmaske gelangen Sie direkt zum Eintrag in der Datenbank. Liefervereinbarungen werden bei Änderungen fortgeschrieben und mit neuer Versionsnummer bzw. neuem Gültigkeitszeitraum in die Datenbank eingestellt.

### Wo finde ich weiterführende technische Informationen?

Das Lieferdatenformat DatML/RAW ist Teil des XÖV-zertifizierten Nachrichtenformats XStatistik. Die vollständige Spezifikation dieses XML-Schemas erhalten Sie unter [\[SPEZ\]](#).

Die Schnittstelle des gemeinsamen .CORE-Dateneingangs der amtlichen Statistik wird in einem separaten Dokument beschrieben (s. [\[KOMM\]](#)). Für die Kommunikation mit dem Dateneingang bieten wir Ihnen kostenlos die Softwarebibliotheken CORE.connect und CORE.inspector an (s. [\[CONN\]](#)). Diese Bibliotheken bieten u.a. Funktionen für die Zusammenstellung, Prüfung und den Versand von Datenlieferungen. Die Verwendung dieser Bibliotheken wird dringend empfohlen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite des [Erhebungsportals](#) im Bereich Hilfsmittel und Automatisierung. Hier finden Sie Informationen zu den DatML-Formaten sowie Direktlinks zu Liefervereinbarungen.

### Eintrag in die Liste der Softwareanbieter

Nach erfolgreicher Abnahme durch das Projektteam eSTATISTIK.core können Sie sich als Anbieter eines Statistikmoduls in die Liste der Softwareanbieter auf der .CORE-Homepage eintragen lassen. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit uns auf: [eSTATISTIK.core@destatis.de](mailto:eSTATISTIK.core@destatis.de).

### Referenzdokumente zu dieser Liefervereinbarung:

[SPEZ] Spezifikation von XStatistik (ehemals DatML/RAW und DatML/RES):  
<https://www.xrepository.deutschland-online.de>

[SDF] Spezifikation von DatML/SDF:  
<https://erhebungsportal.estatistik.de> → grauer Bereich „Hilfsmittel und Automatisierung“  
→ Unterstützung für Entwickler → Spezifikation zu .CORE → Datenformate → Thema:  
„Das Format DatML/SDF“

---

[XML]	XML 1.0: <a href="http://www.w3c.org/TR/REC-xml">http://www.w3c.org/TR/REC-xml</a>
[KOMM]	Kommunikationsschnittstelle des gemeinsamen Dateneingangs von eSTATISTIK.core <a href="https://erhebungsportal.estatistik.de">https://erhebungsportal.estatistik.de</a> → grauer Bereich „Hilfsmittel und Automatisierung“ → Unterstützung für Entwickler → Spezifikation zu .CORE → CORE - Kommunikationsschnittstelle
[CONN]	Softwarebibliothek des gemeinsamen Online-Dateneingangs von eSTATISTIK.core <a href="https://erhebungsportal.estatistik.de">https://erhebungsportal.estatistik.de</a> → grauer Bereich „Hilfsmittel und Automatisierung“ → Unterstützung für Entwickler → Spezifikation zu .CORE → CORE - Kommunikationsschnittstelle → „... für Java-Entwickler“ bzw. „... für .NET-Entwickler“
[KoSIT]	XÖV – Einheitlicher Zeichensatz <a href="http://www.xoev.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen83.c.4813.de">http://www.xoev.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen83.c.4813.de</a>

### 3 Was ist eSTATISTIK.core?

#### Online-Meldeverfahren der amtlichen Statistik

eSTATISTIK.core (.CORE = Common Online Rawdata Entry) ist ein Online-Meldeverfahren, das die amtliche Statistik den Auskunftgebenden zur sicheren Datenlieferung an die Statistischen Ämter zur Verfügung stellt. .CORE unterstützt die auskunftgebenden Unternehmen und öffentlichen Stellen bei der automatisierten elektronischen Gewinnung der von der Statistik erfragten Daten direkt aus ihren Softwaresystemen oder anderen elektronisch auswertbaren Unterlagen. Hierzu schreibt ein Softwareanbieter oder der Auskunftgebende selbst mithilfe der Kommunikationsschnittstelle (s. [\[KOMM\]](#)) oder der bereitgestellten Software-Bibliothek CORE.connect (s. [\[CONN\]](#)) ein Statistikmodul als Programmkomponente und integriert diese in das Softwaresystem. Die gewonnenen Daten können als Lieferung im statistikspezifischen XML-Format DatML/RAW gebündelt und verschlüsselt via Internet an die amtliche Statistik übermittelt werden.

#### Gemeinsamer .CORE-Dateneingang

Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an den zentralen gemeinsamen .CORE-Dateneingang der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Dort werden Datenlieferungen in Einzelmeldungen zerlegt und an das jeweils zuständige Statistische Amt weitergeleitet. Je nachdem, ob es sich um eine zentrale oder eine dezentrale Statistik handelt, kann diese Zuständigkeit beim Statistischen Bundesamt oder einem der 14 Statistischen Landesämter liegen.

Der Vorteil des gemeinsamen .CORE-Dateneingangs besteht darin, dass eine Datenlieferung mehrere Meldungen zu verschiedenen Statistiken umfassen kann, die für unterschiedliche Statistische Ämter bestimmt sind. Außerdem benötigt jeder Absender somit nur einmalig Zugangsdaten, die beliebig oft für Datenlieferungen über eSTATISTIK.core eingesetzt werden können.

#### XÖV-zertifiziertes Standardformat für Datenlieferungen an die amtliche Statistik: XStatistik

Die Kommunikation über den .CORE-Dateneingang kann nur in dem Standardformat der amtlichen Statistik XStatistik erfolgen (vollständige Spezifikation s. [\[SPEZ\]](#)). In XStatistik sind einheitliche, verfahrensübergreifende XML-Nachrichten, in den Formaten DatML/RAW und DatML/RES, für die Kommunikation zwischen der amtlichen Statistik und den Absendern definiert. Für die Datenlieferung an die amtliche Statistik steht das DatML/RAW-Format zur Verfügung. Das Prüfprotokoll wird im DatML/RES-Format von der amtlichen Statistik an den Absender der Datenlieferung übermittelt.

#### Kommunikationsschnittstelle zu .CORE



Für die Kommunikation zwischen Absender und amtlicher Statistik stellen wir die Softwarebibliothek CORE.connect sowie den CORE.inspector kostenfrei zur Integration in Ihr Statistikmodul zur Verfügung. Neben der Übermittlung von Meldedaten stehen hier zahlreiche Funktionen zur Verfügung, wie z. B. die generische Erzeugung eines DatML/RAW-Dokuments und die Möglichkeit der Überprüfung einer Datenlieferung vor Versendung. Eine genaue Beschreibung hierzu, sowie weitere Funktionen entnehmen Sie bitte [\[CONN\]](#).

Wenn Sie diese Softwarebibliothek nicht nutzen möchten, aber ihre Software Datenlieferungen im DatML/RAW-Format erzeugt, kann die Übermittlung alternativ durch Nutzung der Kommunikationsschnittstelle (s. [KOMM]) oder auch über die Webanwendung zu [eSTATISTIK.core](#) vorgenommen werden.

### **Wie werden Datenlieferungen geprüft und welche Prüfmöglichkeiten für DatML/RAW haben Sie?**

Datenlieferungen an die amtliche Statistik werden am .CORE-Dateneingang in einem mehrstufigen Verfahren formal gegen sämtliche Vorgaben geprüft, die in dieser Liefervereinbarung festgelegt wurden

Bei Verstößen gegen die Vorgaben kann ggf. die Einzelmeldung abgewiesen werden. Der Absender wird über das Prüfprotokoll informiert, ob seine Meldung angenommen oder abgewiesen wurde. Daher sollte das Prüfprotokoll nach jeder Datenlieferung eingesehen werden. Bei einer Abweisung werden nähere Details aufgeführt.

Aufgrund der möglichen Konsequenz der Abweisung von Meldungen ist es umso wichtiger, dass Sie in Ihrem Statistikmodul bereits bei der Generierung der Daten eine fachliche Prüfung gemäß den Vorgaben der Liefervereinbarung vorsehen. Über die bereitgestellten Softwarebibliotheken CORE.connect und CORE.inspector bieten wir Ihnen die Möglichkeit, bereits vor der Übermittlung sicherzustellen, dass das DatML/RAW-Dokument den Vorgaben der Liefervereinbarung entspricht (s. [\[CONN\]](#); „JAVA-Projekt mit Implementierungsbeispielen“).

## **4 Glossar**

### **Absender**

Der Absender ist die Stelle, die die Datenlieferung an die amtliche Statistik übermittelt. Er kann entweder als Drittmelder von einem oder mehreren Auskunftgebenden beauftragt werden oder ist der Auskunftgebende selbst. Für Datenlieferungen an den gemeinsamen Dateneingang eSTATISTIK.core erhält der Absender vom Statistischen Bundesamt nach einmaliger Online-Registrierung eine Kennung und ein Passwort.

### **Zugangsdaten**

Zugangsdaten bestehen aus einer Kennung und einem Passwort. Diese werden benötigt, um Datenlieferungen an die amtliche Statistik zu übermitteln. Zugangsdaten zum Verfahren .CORE können unabhängig von der zu meldenden Statistik und unabhängig vom Berichtsempfänger beliebig oft für Datenlieferungen an den .CORE-Dateineingang genutzt werden.

### **Auskunftgebender**

Ein Auskunftgebender im Sinne der amtlichen Statistik ist eine Person, ein Unternehmen oder ein Betrieb, die in der Regel verpflichtet sind, bestimmte Daten an ein Statistisches Amt zu melden. Sowohl der Umfang der zu erhebenden Daten als auch die Periodizität der Erhebungen sind gesetzlich verankert.

---

## Berichtsempfänger

Der Berichtsempfänger ist das Statistische Amt, das die Daten anfordert.

## DatML/RAW

DatML/RAW ist ein XML-Dokumenttyp für die Datenlieferung an die amtliche Statistik. Das XML-Schema ist Teil des XÖV-zertifizierten Nachrichtenformats XStatistik (s. [\[SPEZI\]](#)).

## Empfänger

Der Empfänger ist der .CORE-Dateneingang. Hier werden eintreffende Datenlieferungen entgegengenommen, geprüft und an den/die Berichtsempfänger weitergeleitet. Der Empfänger bestätigt dem Absender mit einem Eingangsstempel und einem Prüfprotokoll (ab CORE.connect-Version 1.3) den Empfang der Datenlieferung.

## Erhebungsbeschreibung

Die Erhebungsbeschreibung ist die formale, maschinell auswertbare Form der Liefervereinbarung im XML-Format, DatML/SDF (s. [\[SDF\]](#)). Diese statistikspezifische Erhebungsbeschreibung ist stets zugänglich in der [Öffentlichen Erhebungsdatenbank des Bundes und der Länder](#). Als internes Metadatenformat ist es nicht in XStatistik enthalten.

## Prüfprotokoll

Mit dem Eingangsstempel kann der Absender das Prüfprotokoll manuell abrufen. Ab Version 1.3 von CORE.connect wird das Prüfprotokoll direkt als Ergebnis der Übermittlung einer Datenlieferung an den gemeinsamen Dateneingang zurück geliefert. Das Datenformat des Prüfprotokolls, DatML/RES, ist Teil des Nachrichtenformats XStatistik (s. [\[SPEZI\]](#)).

## StatistikID

Die StatistikID ist ein 4-stelliger, eindeutiger Identifikator zur Kennzeichnung von Statistiken.

## Statistikmodul

Ein Statistikmodul ist die Komponente eines Softwareproduktes zur Erzeugung und Übermittlung von Datenlieferungen an den gemeinsamen .CORE-Dateneingang.

## XStatistik

Das Lieferdatenformat DatML/RAW ist Teil des XÖV-zertifizierten Nachrichtenformats XStatistik, das zusätzlich das unter dem Namen DatML/RES bezeichnete Schema des Prüfprotokolls enthält (s. [\[SPEZI\]](#)).

# 5 Struktur von Datenlieferungen

## 5.1 Datenlieferung und Meldung

Eine Datenlieferung bezeichnet ein Dokument im DatML/RAW-Format, das zur Meldung von statistischen Daten an die amtliche Statistik verwendet wird. Sie enthält genau einen Absender, genau einen Empfänger und mindestens ein Element vom Typ Nachricht. Optional können angegeben werden: Kennzeichnung als Testlieferung, Angaben zum Statistikmodul, Adressänderungen sowie die Anzahl der Nachrichten.

Eine Meldung bezieht sich innerhalb der Datenlieferung auf die Meldedaten eines einzelnen Auskunftgebenden, der zu einer bestimmten StatistikID, für einen bestimmten Berichtszeitraum, an einen bestimmten Berichtsempfänger (zuständiges Statistisches Amt) meldet.

Die flexible Struktur des Dokumenttyps erlaubt die Lieferung von mehreren statistischen Meldungen in einem einzigen Dokument – für beliebige und beliebig viele Statistiken, für unterschiedliche Berichtszeiträume, von unterschiedlichen Auskunftgebenden und für unterschiedliche Berichtsempfänger.

## 5.2 Nachrichten, Segmente und Datensegmente

Für die Strukturierung von Einzelmeldungen innerhalb einer Datenlieferung können mehrere Elemente vom Typ Nachricht und innerhalb von Nachrichten Segmente verwendet werden. Während es zwischen zwei Nachrichten keinen Bezug gibt, können Metadaten wie Erhebung, Berichtszeitraum und Berichtspflichtiger von mehreren Segmenten gemeinsam genutzt werden. Innerhalb der Segmente sind die Meldungen mit Datensegmenten angesiedelt.

Hierzu werden die Segmente hierarchisch angeordnet, wodurch die Metadaten entlang dieser Baumstruktur – von einem Element Nachricht ausgehend, über mehrere Segmente bis hin zu den Elementen des Typs Datensegment – verteilt werden.

Grundsätzlich werden alle Anordnungsmöglichkeiten von Nachrichten und Segmenten unterstützt. Mehrere Meldungen können in mehreren Segmenten einer Nachricht abgelegt oder auf verschiedene Nachrichten verteilt werden.

Bei Bedarf kann der Absender einer Datenlieferung mit dem Element `nachrichtenID` jeder Nachricht einen eigenen Identifikator zuordnen. Dieser Identifikator bleibt im Prüfprotokoll enthalten.

### Beispiel:

```
<nachricht>
  <erhebung><kennung klasse="ERHID"> </kennung></erhebung>
  <berichtszeitraum>
  ...
</berichtszeitraum>
<berichtsempfaenger>
  <kennung klasse="STAID"> </kennung>
</berichtsempfaenger>
<segment>
  <berichtspflichtiger>
    <kennung klasse="MELDID"> </kennung>
    <identifikation>
      <identitaet>
        <organisation>
          <name>Musterorganisation Wiesbaden</name>
        </organisation>
      </identitaet>
      <adresse>
        <strasse>Gustav-Stresemann-Ring</strasse>
        <hausnummer>5</hausnummer>
        <postleitzahl>65185</postleitzahl><ort>Wiesbaden</ort>
      </adresse>
    </identifikation>
    <kontakt>
      <identitaet>
        <person><nachname>Mustermann</nachname></person>
      </identitaet>
      <telefon>0611/9876-1</telefon>
    </kontakt>
  </berichtspflichtiger>
</datensegment>
  <satz> <!-- Datensatz 1 --> </satz>
  <!-- weitere Datensätze des Berichtspflichtigen -->
```

```

    </datensegment>
  </segment>
  <!-- für jeden weiteren Berichtspflichtigen ein weiteres Segment -->
</nachricht>

```

## 6 Angaben zur Datenlieferung

### 6.1 Zeichenkodierung

Für die Datenlieferung an den .CORE-Dateneingang können die Zeichenkodierungen ISO-8859-1 oder UTF-8 verwendet werden. Wir empfehlen dringend, die Datenlieferungen in UTF-8 zu kodieren. Die Menge der erlaubten Zeichen wird dabei auf die "lateinischen Zeichen in Unicode" eingeschränkt, die im Datentyp String.Latin (s. [KoSITI](#)) definiert werden. Bitte achten Sie daher darauf, dass bei der Erzeugung Ihrer Datenlieferung Sonderzeichen, wie z. B. Umlaute, korrekt kodiert werden.

### 6.2 Kennzeichnung als Testlieferung

Testmeldungen sind grundsätzlich möglich und erwünscht. Im Rahmen einer Testlieferung wird der Übermittlungsweg der Datenlieferung vom Statistikmodul zur amtlichen Statistik getestet. Am .CORE-Dateneingang wird ggf. das DatML/RAW-Dokument der Datenlieferung gegen die Vorgaben von DatML/SDF geprüft und die Prüfergebnisse im Prüfprotokoll ausgegeben.

Für Testmeldungen ist das Element `test` in das Element `optionen` einzusetzen. Für das Attribut `kennung` dieses Elementes sind folgende Werte möglich:

100	Daten werden nach Eingangs- und Vorprüfung beim Empfänger verworfen
200	Daten werden nach Eingangs- und Vorprüfung beim Berichtsempfänger verworfen

#### Beispiel:

```

<optionen>
  <test kennung="100"/>
</optionen>

```

### 6.3 Informationen zur Erstellung der Datenlieferung

Zu Dokumentationszwecken sollten unterhalb des Elementes `protokoll` ein Element `dokumentinstanz` angegeben werden, in dem Datum und Uhrzeit der Erzeugung des Lieferdokuments vermerkt werden können. Dieses Element beinhaltet Informationen über die Anwendung, von der die Datenlieferung erzeugt wurde. Hier sollten Angaben zur erzeugenden Anwendung gemacht werden wie Name, Version und Hersteller. Ab DatML/RAW-Version 2.1.0 können zusätzlich auch Kontaktinformationen des für die Anwendung zuständigen Ansprechpartners hinterlegt werden. Diese Angaben sollten stets erfolgen.

#### Beispiel:

```

<protokoll>
  <dokumentinstanz>
    <datum>20030930</datum> <uhrzeit>105503</uhrzeit>
    <anwendung>
      <anwendungsname>MUSTER-SOFT</anwendungsname>
      <version>1.0</version>
      <hersteller>MUSTER-HERSTELLER</hersteller>
      <kontakt><email>muster-soft@muster-hersteller.de</email></kontakt>
    </anwendung>
  </dokumentinstanz>
</protokoll>

```

```
</anwendung>
</dokumentinstanz>
</protokoll>
```

## 6.4 Absender

Der Absender ist die Stelle, die die Datenlieferung an die amtliche Statistik übermittelt. Jede Datenlieferung enthält genau einen Absender. Er kann entweder als Drittmelder von einem oder mehreren Auskunftgebenden beauftragt werden oder ist selbst Auskunftgebender.

Der Absender wird durch das Element `kennung` identifiziert. Diese entspricht der CORE-Kennung, die der Auskunftgebende durch die einmalige Online-Registrierung auf der [CORE-Homepage](#) erhält. Als Wert des Attributes `klasse` ist stets „MELDID“ anzugeben.

### Beispiel:

```
<absender>
  <kennung klasse="MELDID">00019470</kennung>
  <identifikation>
    <identitaet>
      <organisation><name>Schreinerei Müller</name></organisation>
    </identitaet>
    <adresse>
      <strasse>Hauptstrasse</strasse><hausnummer>11</hausnummer>
      <postleitzahl>64853</postleitzahl> <ort>Otzberg</ort>
    </adresse>
  </identifikation>
  <kontakt>
    <identitaet>
      <person><nachname>Mustermann</nachname></person>
    </identitaet>
    <telefon>06162/12345-69</telefon>
  </kontakt>
</absender>
```

## 6.5 Empfänger

Der Empfänger ist grundsätzlich der .CORE-Dateneingang, an den die Datenlieferung auf direktem Wege übermittelt wird. Dieser Empfänger muss immer angegeben werden.

Er wird durch eine Kennung (Element `kennung`) identifiziert. Es ist stets die Kennung „99“ zu verwenden:

### Beispiel:

```
<empfaenger>
  <kennung klasse="STAIID">99</kennung>
</empfaenger>
```

## 7 Empfangsbestätigung

Der Absender erhält vom Empfänger eine Bestätigung über den Eingang einer Datenlieferung am .CORE-Dateneingang.

### 7.1 Eingangsstempel

Bis Version 1.3 von CORE.connect erhält der Absender zunächst einen Eingangsstempel. Dieser dient zur Identifizierung der Datenlieferung. Mithilfe dieses Eingangsstempels kann der Absender das Prüfprotokoll manuell abrufen (s. [\[KOMMI\]](#)).

## 7.2 Prüfprotokoll

Ab Version 1.3 von CORE.connect oder bei Verwendung der Kommunikationsschnittstelle (s. [KOMMI](#)) wird das Prüfprotokoll zusätzlich zum Eingangsstempel unmittelbar nach Übermittlung der Datenlieferung als Antwort zurück geliefert.

Das Prüfprotokoll enthält die Prüfergebnisse für die Datenlieferung. Wurden während der Prüfung Fehler festgestellt, werden diese als Fehlermeldungen im Prüfprotokoll aufgelistet – die Darstellung erfolgt getrennt auf Datenlieferungs- und Meldungsebene.

Im Prüfprotokoll sind die Rollen von Absender und Empfänger in Bezug auf die Datenlieferung vertauscht.

Bitte beachten: Ab Version 2.1 von XStatistik hat sich die Struktur des Prüfprotokolls geändert.

## 8 Angaben zur Meldung

### 8.1 Auskunftgebender

Der Auskunftgebende (Element: `berichtspflichtiger`) ist derjenige, auf den sich die gemeldeten Daten einer Meldung innerhalb der Datenlieferung beziehen. Wenn er selbst die Datenlieferung übermittelt, ist er zugleich Absender der Datenlieferung, und die Angaben des Auskunftgebenden können entfallen. Wenn jedoch ein Dienstleister die Datenlieferung übermittelt, müssen sowohl die Elemente `absender` als auch `berichtspflichtiger` angegeben werden.

Der Auskunftgebende wird auf Seiten der Statistik eindeutig über das Hilfsmerkmal BerichtseinheitID identifiziert (s. Kap. 9.1). Über das Element `identifikation` werden die Namens- und Adressangaben (Element `identifikation`) zum Auskunftgebenden hinterlegt.

Als Wert des Attributes `klasse` des Elementes `kennung` ist stets „MELDID“ anzugeben. Auskunftgebende, bei denen Dritte die Datenlieferung durchführen, benötigen keine Kennung (s. Kap. 6.4). Für solche Berichtspflichtige kann die Kennung leer gelassen werden. Zusätzlich zu den Namens- und Adressangaben sollten stets Kontaktinformationen (Element `kontakt`) angegeben werden.

#### Beispiel:

```
<berichtspflichtiger>
  <kennung klasse="MELDID">...</kennung>
  <identifikation>
    <identitaet>
      <organisation>
        <name>Musterorganisation</name>
      </organisation>
    </identitaet>
    <adresse>
      <strasse>Viktoriastrasse</strasse><hausnummer>5</hausnummer>
      <postleitzahl>40210</postleitzahl> <ort>Düsseldorf</ort>
    </adresse>
  </identifikation>
  <kontakt>
    <identitaet>
      <person><nachname>Mustermann</nachname></person>
    </identitaet>
    <telefon>0211/9876-1</telefon>
  </kontakt>
</berichtspflichtiger>
```

Für die Mitteilung von Änderungen der Adress- und Kontaktinformationen steht das Element `korrektur` zur Verfügung.

**Beispiel:**

```
<berichtspflichtiger>
  <korrektur>
    <identifikation>
      <identitaet>
        <organisation>
          <name>Musterorganisation</name>
        </organisation>
      </identitaet>
      <adresse>
        <strasse>Neue Strasse</strasse><hausnummer>1</hausnummer>
        <postleitzahl>40258</postleitzahl> <ort>Neuer Ort</ort>
      </adresse>
    </identifikation>
    <kontakt>
      <identitaet>
        <person><nachname>Neuer Mitarbeiter</nachname></person>
      </identitaet>
      <telefon>0255/1234-1</telefon>
    </kontakt>
  </korrektur>
</berichtspflichtiger>
```

## 8.2 Berichtsempfänger

Der Berichtsempfänger ist das Statistische Amt, für das eine Meldung in der Datenlieferung bestimmt ist. Das ist immer das Amt, das die Daten angefordert hat. Als Wert des Attributes `klasse` des Elementes `kennung` ist stets „STOID“ anzugeben.

Entsprechend muss als Inhalt des Elements `kennung` einer der folgenden Werte angegeben werden:

00 (=Statistisches Bundesamt)		
-------------------------------	--	--

**Beispiel:**

```
<berichtsempfaenger>
  <kennung klasse="STOID">05</kennung>
</berichtsempfaenger>
```

## 8.3 Erhebungsinformationen

Das Element `erhebung` muss angegeben werden. Als Wert des Attributs `klasse` ist stets „ERHID“ anzugeben. Als Inhalt des Elements `kennung` ist die erhebungsspezifische StatistikID anzugeben.

Das Element `berichtszeitraum` muss in der unten aufgeführten Form angegeben werden. Es können Daten zu mehreren verschiedenen Berichtszeiträumen geliefert werden.

Die Elemente `erhebung` und `berichtszeitraum` können entlang des Segmentpfades in beliebiger Reihenfolge angegeben werden, solange jedes Element höchstens einmal vorkommt.

**Folgende Angaben sind bei dieser Erhebung zum Aufbau von DatML/RAW zu verwenden:**

StatistikID	0162
Klassifikation	ERHID
Berichtszeitraum	2-jährlich (Element <code>string</code> )

**Beispiel:**

```
<erhebung>
  <kennung klasse="ERHID"> </kennung>
</erhebung>
```

**Beispiel: Jahreserhebung**

```
<berichtszeitraum>
  <jahr> </jahr>
</berichtszeitraum>
```

**Beispiel: Monatserhebung**

```
<berichtszeitraum>
  <jahr> </jahr>
  <monat>11</monat>
</berichtszeitraum>
```

**Beispiel: Quartalerhebung**

```
<berichtszeitraum>
  <jahr> </jahr>
  <quartal>1</quartal>
</berichtszeitraum>
```

**Beispiel: Halbjahreserhebung**

```
<berichtszeitraum>
  <jahr> </jahr>
  <halbjahr>1</halbjahr>
</berichtszeitraum>
```

## 9 Vorgaben zu den statistischen Werten

Dieses Kapitel enthält die Liste, der für die genannte Erhebung zu meldenden Merkmale sowie die Vorgaben, in welcher Form die Werte anzugeben sind.

### Allgemeines

Der Name des Hilfsmerkmals, Merkmals und der Merkmalgruppe ist als Wert für das Attribut `name` des entsprechenden Elements (`hmm`, `mm`, `mmgr`) zu verwenden. Der Datentyp beschreibt die Menge der möglichen Werte für das Merkmal. Für jedes Merkmal ist ein zulässiger Wert (Element `wert`) aus dieser Wertemenge anzugeben. Der Wert eines Hilfsmerkmals oder Merkmals kann nur dann leer gelassen werden, d.h. der Inhalt des Elements `wert` ist leer, wenn der Datentyp einen solchen Wert zulässt. Für numerische Datentypen ist dies also nicht zulässig. Eine Maßeinheit muss für den Wert eines Merkmals nicht angegeben werden (Attribute des Elements `wert`).

### Bedeutung der Datentypangaben

Die in dieser Liefervereinbarung verwendeten Angaben für den Datentyp eines Hilfsmerkmals oder Merkmals haben die folgende Bedeutung:



Datentyp	Bedeutung	Beispiel
ALN<n>	Alphanumerisch, max. Länge <n> Min. Länge entspricht der max. Länge.	ALN4: Otto
ALN<n> (min.<m>)	Alphanumerisch, max. Länge <n> (min. Länge <m>) Angabe erfolgt nur, wenn min. Länge sich von max. Länge unterscheidet.	ALN12 (min. 2): Mustermann
NOV<n>	Numerisch ohne Vorzeichen, max. Länge <n>	NOV5: 1397
NOV<n>K<m>	Numerisch ohne Vorzeichen, max. Gesamtlänge <n>, davon <m> Nachkommastellen	NOV6K2: 1849,49
NMV<n>	Numerisch mit Vorzeichen, max. Länge <n>	NMV2: -13
NMV<n>K<m>	Numerisch mit Vorzeichen, max. Gesamtlänge <n>, davon <m> Nachkommastellen	NMV6K2: -1849,49
Datum	Datumsangabe in der Form <TT><MM><JJJ>	01052003

### Bedeutung des Felds „Status“

Der Status legt fest, ob der genannte Bestandteil im Datensatz angegeben werden muss (Muss) oder nicht (Kann) sowie zusätzlich bei Merkmalsgruppen, wie oft diese auftreten dürfen. Ist die Angabe an eine bestimmte Bedingung (Bedingt) geknüpft, dann wird diese in der Statusbedingung angegeben. Ist die Bedingung erfüllt, muss der Bestandteil angegeben werden. Ist die Bedingung nicht erfüllt, dann dürfen Merkmalsgruppen nicht angegeben werden.

Status	Bedeutung
Muss	Das Merkmal ist anzugeben.
Kann	Das Merkmal muss nicht angegeben werden.
Vorbedingung	Das Merkmal sollte, wenn die Bedingung erfüllt ist, angegeben werden.
Bedingt	Das Merkmal muss vorliegen, wenn die Bedingung erfüllt ist. Das Merkmal kann jedoch auch angegeben werden, wenn die Bedingung nicht erfüllt ist.
Strikt bedingt	Das Merkmal muss vorliegen, wenn die Bedingung erfüllt ist. Jedoch ist die Bedingung auch umkehrbar, d.h. wenn die Bedingung nicht erfüllt ist, darf das Merkmal nicht vorliegen.

### Bedeutung des Felds „Indizierung und Index“ bei Merkmalsgruppen

Die Indizierung legt fest, wie der Index der Merkmalsgruppe gebildet wird

Indizierung und Index	Bedeutung
automatisch	Es darf kein Index angegeben werden Beispiel:

	<mmgr name="Merkmalsgruppe">
über Merkmal	Das angegeben Merkmal muss als Index angegeben werden Beispiel: <mmgr name="Merkmalsgruppe" index="name(Merkmalsname)">
direkt	Eine Ganzzahl muss als Index angegeben werden Beispiel: <mmgr name="Merkmalsgruppe" index="1">

## 9.1 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale enthalten Werte, die pro Meldung eines Auskunftgebenden nur einmal vorkommen dürfen. Sie sind meldungsübergreifende statistische Werte oder notwendige organisatorische Angaben. Der Name des Hilfsmerkmals ist als Wert für das Attribut `name` des Elements `hmm` zu verwenden. Die Reihenfolge der Hilfsmerkmale ist beliebig und muss nicht mit der in der folgenden Tabelle übereinstimmen.

Über das Hilfsmerkmal `BerichtseinheitID` wird ein Auskunftgebender eindeutig identifiziert, d.h. es muss ein Hilfsmerkmal mit dem Namen `BerichtseinheitID` angegeben werden.

Der Wert für das Hilfsmerkmal `BerichtseinheitID` ist dem Auskunftgebenden in der Regel bekannt oder wird ihm auf Anfrage von den statistischen Ämtern mitgeteilt. Die `BerichtseinheitID` ist eine Statistik-Identifikationsnummer. Für Betriebe und Unternehmen besteht diese aus genau 8 Ziffern `z1...z8` und einer Prüfziffer `z9`. Die Prüfziffer lässt sich folgendermaßen berechnen:

$$z9 = (2 * z1 + 3 * z2 + 1 * z3 + 5 * z4 + 4 * z5 + 6 * z6 + 2 * z7 + 3 * z8) \text{ mod } 7$$

Beispiel:

018158745

**Die folgende Tabelle beschreibt alle für diese Erhebung zu liefernden Hilfsmerkmale:**

Statistische Größe	Name	Datentyp	Status	Anzugeben, wenn
	BerichtseinheitID	ALN1 1 = Ortskrankenkasse 2 = Betriebskrankenkasse 3 = Innungskrankenkasse 4 = Landwirtschaftliche Krankenkasse 6 = Knappschaft 8 = Ersatzkasse 9 = Privates Versicherungsunternehmen	Muss	

Beispiel:

```
<hmm name="BerichtseinheitID">
  <wert>018158745</wert>
</hmm>
```

```
<hmm name="Hilfsmerkmal">
  <wert>...</wert>
</hmm>
```

## 9.2 Datensegmente und Datensätze

Die folgende Tabelle beschreibt alle in einem Datensatz für diese Erhebung zu liefernden Merkmale und Merkmalsgruppen. Für jeden Datensatzbestandteil sind der Name, der Status sowie ggf. eine Statusbedingung angegeben. Die aufgeführten Satzbestandteile, Merkmale und Merkmalsgruppen, sind genauer in den Kapiteln 9.3 und 9.4 beschrieben. Die Namen von Merkmalsgruppen sind im Gegensatz zu Merkmalen fett hervorgehoben. Merkmale dürfen in einem Datensatz höchstens einmal vorkommen. Die Reihenfolge, in der die Datensatz-bestandteile angegeben werden, ist beliebig und muss nicht mit der in der Tabelle übereinstimmen.

Die in einem Datensatz anzugebenden Merkmale und Merkmalsgruppen können von dem Wert eines oder mehrerer anderer Merkmale abhängen. Wenn es derartige Satzartmerkmale gibt, dann sind diese ebenfalls in der Tabelle angegeben, und es sind für jede Wertkombination die zulässigen Datensatzbestandteile aufgeführt. Gibt es Bestandteile, die unabhängig von den Werten der Satzartmerkmale immer angegeben werden müssen, dann erscheinen diese als erstes in der Tabelle.

Satzartmerkmal Satzart	Merkmale und Merkmalsgruppen in einem Datensatz		
	Name	Status	Anzugeben, wenn
	LfdNr	Muss	
	Geschlecht	Muss	
	Geb_Jahr	Muss	
	Pflegegrad	Muss	
	Art_Leistung	Muss	
	PLZ_Wohnort	Muss	

## 9.3 Merkmale

Merkmale enthalten in den ihnen zugeordneten Werten die statistischen Daten einer Erhebung. Ein Merkmal kann – im Gegensatz zu den Hilfsmerkmalen – in der Datenlieferung mehrmals vorkommen.

Der Name des Merkmals ist als Wert für das Attribut `name` des Elements `mm` zu verwenden.

Merkmale können nur in Datensätzen (Element `satz`) oder Merkmalsgruppen (Element `mmgr`) verwendet werden. Ob und unter welchen Bedingungen ein Merkmal in einem Datensatz oder einer Merkmalsgruppe angegeben werden muss, ist in den Kapiteln 9.2 und 9.4 beschrieben.

**Die folgende Tabelle beschreibt alle für diese Erhebung zu liefernden Merkmale:**

Statistische Größe	Name	Datentyp
Art der Leistung	Art_Leistung	ALN1 3 = Entlastungsleistungen nach Par. 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI (nur Pflegegrad 1) 4 = ohne Kostenerstattung nach Par. 45b SGB XI und Par. 43b, Par. 43 Abs.3 SGB XI (nur Pflegegrad 1) 5 = ausschließlich Pflegegeld (ohne hälftige Leistungen) 6 = Kombination von Geld- und Sachleistung (ohne anteilige Leistungen) 7 = ausschließlich Pflegegeld (hälftige Leistungen nach Par. 37 Absatz 2 Satz 2) 8 = Kombination von Geld- und Sachleistungen (anteilige Leistungen nach Par. 38 Satz 4)
Geburtsjahr des/der Pflegebedürftigen (zwischen 1900 und dem aktuellen Berichtsjahr)	Geb_Jahr	Datum; Muster: JJJJ
Geschlecht des/der Pflegebedürftigen	Geschlecht	ALN1 1 = männlich 2 = weiblich 7 = ohne Angabe (nach Personenstandsgesetz)
Laufende Nummer des/der Pflegebedürftigen, der/die zum Stichtag zu erfassen ist	LfdNr	NOV7
5-stellige Postleitzahl des Wohnortes des/der Pflegebedürftigen oder  99999 = Pflegebedürftiger/ Pflegebedürftige mit Wohnsitz im Ausland 00000 = Wohnort (Inland) unbekannt	PLZ_Wohnort	ALN5

Statistische Größe	Name	Datentyp
Grad der Pflegebedürftigkeit	Pflegegrad	ALN1 1 = Pflegegrad 1 2 = Pflegegrad 2 3 = Pflegegrad 3 4 = Pflegegrad 4 5 = Pflegegrad 5

**Beispiel:**

```
<mm name="Merkmal1">
  <wert>...</wert>
</mm>
```

### 9.4 Merkmalsgruppen

Eine Merkmalsgruppe fasst mehrere inhaltlich zusammengehörige Merkmale und Merkmalsgruppen zu einer benannten, indizier- und wiederholbaren Einheit zusammen. Die folgenden Tabellen beschreiben alle für diese Erhebung verwendeten Merkmalsgruppen. Für jede Merkmalsgruppe enthält die Tabelle die zugrunde liegende statistische Größe, den Namen, die Indizierungsmethode und ggf. das Indexmerkmal sowie für jeden Bestandteil Name, Status und ggf. eine Statusbedingung.

Die Namen von Merkmalsgruppen sind im Gegensatz zu Merkmalen **fett** hervorgehoben. Merkmale dürfen in einer Merkmalsgruppe höchstens einmal vorkommen. Die Reihenfolge, in der die zu einer Merkmalsgruppe gehörenden Bestandteile angegeben werden, ist beliebig und muss nicht mit der in der Tabelle übereinstimmen.

Der Name der Merkmalsgruppe ist als Wert für das Attribut `name` des Elements `mmgr` zu verwenden. Durch die Angaben zu Indizierungsmethode und ggf. Indexmerkmal wird festgelegt, ob und wie das Attribut `index` des Elements `mmgr` anzugeben ist. Bei einer automatischen Indizierung ist dieses Attribut nicht zu verwenden. Ansonsten muss das Attribut angegeben werden, und zwar bei direkter Indizierung als fortlaufende Nummer und bei indirekter in der Form `name(<indexmerkmal>)` (s. [SPEZ]).

Der Status legt fest, ob der genannte Bestandteil in der Merkmalsgruppe angegeben werden muss oder nicht sowie zusätzlich bei enthaltenen Merkmalsgruppen, wie oft diese auftreten dürfen. Ist die Angabe an eine bestimmte Bedingung geknüpft, dann wird diese in der Statusbedingung angegeben. Ist die Bedingung erfüllt, muss der Bestandteil angegeben werden.

Merkmalsgruppen können nur in Datensätzen (Element `satz`) oder in anderen Merkmalsgruppen (Element `mmgr`) verwendet werden. Ob, wie häufig und unter welchen Bedingungen eine Merkmalsgruppe in einer anderen Merkmalsgruppe oder einem Datensatz angegeben werden muss, ist bei dieser Merkmalsgruppe bzw. in Kapitel 9.2 beschrieben.

**Beispiel:**

```
<mmgr name = "Merkmalsgruppe_1" index = "name(Merkmal1)">
  <mm name = "Merkmal1">
    <wert>123</wert>
  </mm>
  <mm name = "Merkmal2">
    <wert>456</wert>
```

---

```
</mm>  
<mm name = "Merkmal3">  
  <wert>789</wert>  
</mm>  
</mmgr>
```

### 9.4.1.Merkmalsgruppe

Statistische Größe	Name	Indizierung und Index
Merkmal oder Merkmalsgruppe	Status	Bedingung